

# **Kantonalzürcherische Krebskommission**

## **Verfahrensrichtlinien Gesuche & Beurteilung**

**betreffend Forschungsgesuche an die  
Krebsliga des Kantons Zürich**

## Gesuchsverfahren

### Art. 1 Teilnahmevoraussetzungen

Zur Gesuchstellung an die Krebsliga des Kantons Zürich (Krebsliga Zürich) sind alle natürlichen Personen berechtigt, die im Kanton Zürich wissenschaftliche Krebsforschung betreiben. In erster Linie werden Gesuche von Nachwuchsforscherinnen und -forscher berücksichtigt (Postdocs).

#### a) *Persönliche Voraussetzungen*

Für die Unterstützung von Forschungsprojekten haben sich die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine dokumentierte Forschungstätigkeit sowie darüber auszuweisen, dass sie in der Lage sind, ein Forschungsprojekt in eigener Verantwortung und unter Anleitung der Mitarbeitenden durchzuführen. Sie haben insbesondere nachzuweisen,

- dass sie selbst einen wesentlichen Forschungsbeitrag leisten
- dass ihnen die erforderliche Forschungsinfrastruktur zur Verfügung steht und
- dass das Projekt einen direkten Bezug zur Krebsforschung hat.

#### b) *Sachliche Voraussetzungen*

Beitragsgesuche müssen gemäss den von der Kantonalzürcherischen Krebskommission erlassenen Weisungen auf den für die einzelnen Förderungsarten oder Programme geltenden offiziellen Gesuchsformularen abgefasst sein, alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten und innerhalb der von der Krebskommission festgesetzten (auf der Homepage publizierten) Frist eingereicht werden. Entscheide oder Auflagen der zuständigen ethischen Kommission, des BAG, der Swissmedic (regulatorische Auflagen insbesondere für klinische Forschung) und weiterer im Einzelfall notwendiger Organe sind beizubringen.

Dem Beitragsgesuch ist ein Bestätigungsschreiben der Klinik-, respektive Institutsdirektion über die Verfügbarkeit der Ressourcen (Labor, etc.) beizulegen.

Für Doktorandensaläre gelten die Richtlinien des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung, für Postdoktorandensaläre die im Kanton Zürich üblichen Ansätze

Im Rahmen eines Forschungsprojektes kann der eigene Lohn bis zu 50% beantragt werden

Ein Beitragsgesuch gilt dann als rechtzeitig eingereicht, wenn es am letzten Tag der angegebenen Frist elektronisch beim Sekretariat der Kantonalzürcherischen Krebskommission eintrifft.

Beitragsgesuche können grundsätzlich nur für 1 Jahr eingereicht werden. Bei mehrjährigen Projekten sind die Fortsetzungsgesuche mindestens 3 Monate vor Beginn der nächsten Periode unter Beilage einer Zusammenfassung der Studienergebnisse gemäss Art. 3 Ziff. 3 einzugeben.

## **Beurteilung**

### *Art. 2 Beurteilungskriterien*

#### *1. Unterstützung von Forschungsprojekten*

Die Krebskommission prüft eingehende Gesuche um Gewährung von Finanzierungsbeihilfe für onkologische Forschungsprojekte aufgrund folgender Beurteilungskriterien:

- wissenschaftliche Bedeutung und Aktualität des Projektes in Bezug auf Krebserkrankung
- Originalität der Fragestellung
- wissenschaftliche Qualität
- Eignung des methodischen Vorgehens
- bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellerin, bzw. des Gesuchstellers
- Fachkompetenz der Gesuchstellerin, bzw. des Gesuchstellers in Bezug auf das Forschungsvorhaben
- Machbarkeit und Vereinbarkeit des Forschungsvorhabens mit den massgebenden gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen ethischen Vorgaben.
- Klinische Relevanz/Translationalität

Die Krebskommission evaluiert die Gesuche nach Massgabe ihrer wissenschaftlichen Qualität aufgrund obiger Kriterien; gleichzeitig prüft sie die Angemessenheit der von den Gesuchstellerinnen, bzw. Gesuchstellern respektive Projektleiterinnen, bzw. Projektleitern beantragten Beiträge, wobei in aller Regel auf die Ansätze des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, resp. die im Kanton Zürich üblichen Ansätze abzustellen ist.

Auf Empfehlung der Krebskommission beschliesst die Krebsliga Zürich über die Forschungsbeiträge.

## **Rechte und Pflichten der Gesuchstellerinnen, bzw. Gesuchsteller**

### *Art. 3 Mitwirkungspflichten*

#### *1. Allgemeines*

Die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller sind dafür verantwortlich, dass ihre Beitragsgesuche alle entscheidungsrelevanten Informationen und Unterlagen enthalten. Sie haben neue, im Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht vorhandene oder bekannte und für die Beurteilung erhebliche Tatsachen während des Gesuchsverfahrens unverzüglich nachzureichen.

Die Gesuchstellerinnen, bzw. Gesuchsteller sind verpflichtet, mitzuteilen, bei welchen Personen oder Institutionen sie Gesuche um Finanzierung von gleichen oder weiteren Projekten eingereicht haben, bzw. von welchen Personen oder Institutionen sie gefördert werden.

Die Krebskommission kann jederzeit zusätzliche Abklärungen vornehmen. Die Gesuchstellerinnen, bzw. Gesuchsteller sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Die finanzielle Unterstützung durch die Krebsliga Zürich muss in allfälligen Publikationen erwähnt werden.

#### *2. Verwendung der Beiträge*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Gesuches. Der Rechtsweg gegen einen abschlägigen Gesuchsentscheid ist ausgeschlossen.

Mit der ganzen oder teilweisen Genehmigung eines Beitrages sind die Beitragsempfängerinnen, bzw. Beitragsempfänger unterschriftlich zu verpflichten, den zugesprochenen Beitrag nach Massgabe der im Gesuchsentscheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen zu verwenden und den einschlägigen Verpflichtungen gemäss den vorliegenden Richtlinien nachzukommen. Die Beitragsempfängerinnen, bzw. Beitragsempfänger sind insbesondere gehalten, das Forschungsvorhaben mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

abzuwickeln. Bei Forschung am Menschen ist die „Guideline for good clinical practice“ der ICH resp. der SAMW anzuwenden.

Die Beitragsempfängerinnen, bzw. Beitragsempfänger haben die Freigabe der ihnen zugesprochenen Mittel innerhalb eines Jahres seit Empfang der Gesuchsgenehmigung zu beantragen. Die Freigabe erfolgt, sofern die laut Zuwendungsbescheid an die Freigabe geknüpften Bedingungen erfüllt sind. Auf entsprechenden Antrag der Beitragsempfängerinnen, bzw. Beitragsempfänger kann die Freigabefrist in begründeten Fällen um höchstens 1 Jahr erstreckt werden.

Wird der Antrag auf Freigabe nicht rechtzeitig gestellt oder keine Fristerstreckung gewährt, verfällt der zugesprochene Beitrag zugunsten der Krebsliga Zürich.

Tritt nach erfolgter Zusprache eine wesentliche Änderung der für das Projekt massgebenden Verhältnisse ein, so kann die Zusprache widerrufen oder den veränderten Verhältnissen nach vorgängiger Anhörung der Beitragsempfängerinnen, bzw. Beitragsempfänger ganz oder teilweise angepasst werden.

Resultiert bei Abschluss des unterstützten Forschungsvorhabens ein Aktivsaldo, ist derselbe von den Beitragsempfängerinnen, bzw. Beitragsempfängern an die Krebsliga Zürich zurückzuerstatten. Ein allfälliger Negativsaldo ist von den Beitragsempfängerinnen, bzw. Beitragsempfängern zu tragen.

Verwendet eine Beitragsempfängerin bzw. ein Beitragsempfänger den Beitrag missbräuchlich oder verstösst sie, bzw. er trotz schriftlicher Mahnung weiterhin gegen die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen, so kann die Auszahlung des Beitrags verweigert und ein allenfalls bereits ausbezahlter Beitrag zurückgefordert werden.

### *3. Refinanzierung durch andere Organisationen/Stiftungen*

Gesuchsteller, resp. Beitragsempfänger geben ihr Einverständnis, dass die Krebsliga Zürich Forschungsgesuche, resp. Gesuche, deren Finanzierung bereits zugesichert wurde, weiteren Institutionen, resp. Stiftungen vorlegen kann. Zu diesem Zweck kann die Krebsliga vom Gesuchsteller, resp. Beitragsempfänger eine allgemein verständliche Zusammenfassung verlangen, die einer solcher weiteren Institution/Stiftung vorgelegt werden kann. Der Gesuchsteller/Beitragsempfänger wird über solche Aktivitäten vorgängig informiert. Übernimmt eine solche Organisation/Stiftung die Finanzierung eines

Projektes, muss in allfälligen Publikationen nebst der Krebsliga als vermittelndes Organ auch die finanzierende Organisation/Stiftung erwähnt werden. Die Berichterstattung gemäss Ziff. 4 bleibt unverändert.

#### *4. Berichterstattung und Kontrolle*

Beitragsempfängerinnen, bzw. Beitragsempfänger haben der Krebskommission über die Beitragsverwendung und die dabei erzielten Forschungsergebnisse sowie über deren Nutzung jährlich und insbesondere nach Abschluss des Projektes einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Allfällige, aus den Arbeiten resultierende Publikationen sind ebenfalls beizulegen.

Diese Berichterstattung muss unaufgefordert, spätestens zu folgenden Terminen an das Sekretariat der Krebskommission erfolgen:

Gesuche die im Frühjahr bewilligt wurden: Einreichungstermin 31.07. des Folgejahres

Gesuche die im Herbst bewilligt wurden: 28.02. des übernächsten Jahres. Erfolgt ein Zwischenbericht im Rahmen eines Folgeantrages entfällt diese zusätzliche Berichterstattung.

Beitragsempfängerinnen, bzw. Beitragsempfänger haben den mit der Kontrolle der Beitragsverwendung betrauten Vertretern der Krebskommission die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und den Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen sowie den Zutritt zu den Forschungsräumlichkeiten zu gewähren.

#### *Art. 4 Rechte an Forschungseinrichtungen und -ergebnissen*

Die mit einem Beitrag der Krebsliga Zürich angeschafften Forschungseinrichtungen von bleibendem Wert gehören der Arbeitgeberin, bzw. dem Arbeitgeber der Gesuchstellerin, bzw. des Gesuchstellers respektive der Beitragsempfängerin, bzw. des Beitragsempfängers zu Eigentum.

Werden die Forschungseinrichtungen nach Abschluss des von der Krebsliga Zürich unterstützten Forschungsvorhabens nicht mehr für wissenschaftliche Zwecke eingesetzt oder an Dritte veräussert, kann die Krebsliga Zürich den Zustandswert im Verhältnis des von ihr an die Anschaffungskosten geleisteten Beitrags zurückfordern.

### *Art. 5 Datenschutz*

Die Mitglieder der Krebskommission und allfällige, externe Sachverständige sind verpflichtet, Informationen (Personen- und Projektdaten) über die von der Krebskommission beurteilten Forschungsgesuche und -arbeiten geheim zu halten.

Zur Klärung von Angaben im Gesuchsformular ist die Kommission berechtigt, Namen von Gesuchstellern und Titel von Forschungsprojekten unter gleichzeitiger Auferlegung der Geheimhaltungsklausel gemäss Art. 11 des Reglements der Kantonalzürcherischen Krebskommission vom 1. Januar 2016 mit anderen institutionellen Geldgebern auszutauschen.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *Art. 6 Anwendbarkeit*

Ab Inkrafttreten der Richtlinien sind ihre Bestimmungen für die Krebskommission verbindlich und auf die Verfahren im Zusammenhang mit Erst- und Fortsetzungsgesuchen anzuwenden. Die laufenden Gesuche werden nach bisheriger Praxis abgeschlossen.

### *Art. 7 Inkrafttreten*

Die vorliegenden Richtlinien treten nach der Genehmigung durch den Vorstand der Krebsliga des Kantons Zürich und die Bildungsdirektion des Kantons Zürich als Vertreterin des Regierungsrates auf den 15. Dezember 2017 in Kraft.

.....  
Ort, Datum

Der Präsident der  
Krebsliga des Kantons Zürich

Die Präsidentin der  
Krebskommission  
des Kantons Zürich

Ein Mitglied der  
Krebskommission  
des Kantons Zürich

